

Arbeitskreis Chemometrik & Qualitätssicherung der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie

Arbeitsrichtlinien

Präambel

Der Arbeitskreis Chemometrik & Qualitätssicherung wurde im Jahr 1991 unter dem Namen Arbeitskreis Chemometrik & Labordatenverarbeitung durch Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaft Chemometrik der Chemischen Gesellschaft der DDR und des GDCh-Arbeitskreises Laborautomation und Datenverarbeitung gegründet. Er beschäftigt sich im weitesten Sinne mit der Entwicklung und Anwendung chemometrischer Methoden, d.h. der Nutzung mathematischer und statistischer Verfahren zur optimalen Planung, Durchführung und Auswertung analytisch-chemischer Verfahren, um ein Maximum relevanter Informationen aus umfangreichen Messdaten zu gewinnen und deren Qualität zu sichern. Dazu bedient sich die Chemometrik vor allem auch multivariat-statistischer Methoden der Datenanalyse, Prinzipien der künstlichen Intelligenz sowie Verfahren der Signal-, System- und Informationstheorie.

Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Institutionen und Firmen, die an den durch den Arbeitskreis vertretenen Arbeitsgebieten und Arbeitsmethoden interessiert sind. Der Arbeitskreis ist eine Struktur innerhalb der Fachgruppe Analytische Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) gemäß §2.2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Wie die Fachgruppe selbst ist der Arbeitskreis keine juristisch eigenständige Struktur. Die Satzung der GDCh ist daher auch für den Arbeitskreis bindend.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

§1 Aufgaben

- (1) Zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen sieht der Arbeitskreis es als seine Aufgabe an, den Erfahrungsaustausch zu pflegen und zu intensivieren sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemometrik und Qualitätssicherung zu vertiefen und zu verbreiten.
- (2) Der Arbeitskreis steht in engem Kontakt und koordiniert seine Aktivitäten mit anderen Organisationen, Fachgruppen und Fachleuten, die sich mit Chemometrik und Qualitätssicherung beschäftigen – innerhalb der GDCh, deutschlandweit und auch international.
- (3) Der Arbeitskreis widmet sich intensiv der Förderung und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem auch in der industriellen Praxis, auf dem Gebiet der Chemometrik und Qualitätssicherung.
- (4) Zur Förderung einer anwendungsorientierten Chemometrik und zur Intensivierung der Kontakte mit anderen Fachgebieten werden interdisziplinäre Treffen veranstaltet. Der Arbeitskreis unterstützt aktiv Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten der Chemometrik und Qualitätssicherung.
- (5) Tagungen, die sich maßgeblich mit Chemometrik und Qualitätssicherung beschäftigen, werden einvernehmlich mit dem Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie und mit organisatorischer Hilfe der GDCh-Geschäftsstelle durchgeführt. Der Arbeitskreis zeichnet dabei verantwortlich für das wissenschaftliche Programm.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis hat die Mitgliedschaft in der GDCh und in der Fachgruppe Analytische Chemie zur Voraussetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen; die Mitgliederverwaltung obliegt der GDCh-Geschäftsstelle.
- (3) Der Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:
 - (a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, die bereits Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären.
 - (b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe Analytische Chemie als Mitglied beitreten.
 - (c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.

§3 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §4) und den Vorstand (siehe §5) wahrgenommen.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in videobasiertem Format oder in Kombination beider Formate stattfinden.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere, elektronische Wahlformen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die den Vorsitz und eine, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Die dritte Person hat entweder eine zusätzliche Stellvertretungsposition inne oder ist für die Schriftführung verantwortlich. Die vierte Person sitzt dem Vorstand bei.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der

nächsthöheren Stimmenzahl nach; ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.

- (5) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bis zur Mitte des Jahres, in dem die nächste Vorstandswahl stattfindet, genügend Personen zugesagt haben, für den nächsten Vorstand zu kandidieren.
- (6) Der Vorstand ist für die Tätigkeiten des Arbeitskreises verantwortlich. Hierzu gehören u.a. Sitzungsvorbereitung inklusive Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion auf MyGDCh), Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der Arbeitskreisaktivitäten, aktive Mitwirkung an den Publikationsmedien der Fachgruppe und der GDCh (*Mitteilungsblatt, Nachrichten aus der Chemie, soziale Medien*) sowie Mitarbeit in der Fachgruppe im Rahmen des erweiterten Vorstands (siehe §5(8)).
- (7) Um im Vorstand eine ausgewogene Repräsentanz der durch den Arbeitskreis vertretenen Themen zu gewährleisten, kann der Vorstand sich – maximal für die Dauer seiner Amtszeit – ständige Gäste oder einen Beirat einladen. Gäste und Beiratsmitglieder sollten Mitglieder des Arbeitskreises sein; sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen, da sie von den Mitgliedern nicht durch Wahl in den Vorstand legitimiert wurden.
- (8) Die Person, die den Vorsitz innehat, gehört automatisch dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe an.

§6 Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind vom Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Fachgruppen-Vorstands.

§7 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstands ins Leben gerufen oder nach Anhörung des Arbeitskreis-Vorstands aufgelöst. Falls der Arbeitskreis sich auflösen möchte, muss der Fachgruppen-Vorstand frühzeitig informiert werden.

Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie im Jahr 1991.

Geänderte Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2023 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 24. April 2023.